

ZAP

2 | 2023

Zeitschrift für die Anwaltspraxis

25. Januar

35. Jahrgang

ISSN 0936-7292

Herausgeber: Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln • Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins • Rechtsanwalt und Notar a.D. Herbert P. Schons, Duisburg • Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen • Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Büren, Köln
Begründet von: Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider



AUS DEM INHALT

Kolumne

„Die letzte Generation“: Helden oder Straftäter? (S. 49)

Anwaltsmagazin

Neuregelungen zum Jahresbeginn (S. 51) • Erlass des BMF zu anwaltlichen Anderkonten (S. 54) • Kritik an geplanter Video-Dokumentation von Strafprozessen (S. 55)

Aufsätze

Henssler/Sossna, Zum Zeitpunkt des Zugangs von E-Mails im Geschäftsverkehr (S. 67)

D. Fischer, Das neue Immobilienmakler-Provisionsrecht (§§ 656a-656d BGB) (S. 69)

Maaß, Einstweilige Verfügungen im Arbeitsrecht (S. 81)

Becker-Rosenfelder, Bauordnungsrecht und Drittschutz (Teil 3) (S. 89)

Rechtsprechung

BGH: Anforderungen an die Mieterhöhungserklärung nach Modernisierungsmaßnahme (S. 58)

BGH: Erneute Beurteilung durch Richterkollegium als gesetzlich zuständiger Richter (S. 61)

BAG: Initiativrecht der BR zur elektronischen Zeiterfassung (S. 63)

ZAP



Kolumne

„Die letzte Generation“: Helden oder Straftäter?

Was denken Sie über die Klimaaktivisten der „Letzten Generation“ bzw. über deren aktuelles radikales Vorgehen, sich etwa auf Straßen, Rollbahnen oder an Dirigentenpulte in Konzertsälen festzukleben, die alten Meister in Museen mit Kartoffelbrei zu bewerfen etc.? Sind das in Ihren Augen gemeine Straftäter oder doch irgendwie bemühte Retter der Menschheit?

In den Diskussionsrunden in meinem Umfeld werden die meist sehr jungen Leute als kriminelle Spinner abgetan, die noch dazu der Lebensplanung der Diskutanten im Wege stehen, kulminierend in der Frage: *„Was, wenn ich wegen denen mit meiner Familie im Stau stecken bleibe und wir unseren Urlaubsflieger verpassen?“*

In der Wochenzeitung „Die Zeit“ (Ausgabe 52/2022) findet sich eine griffige Lösung für das Problem – Selbsthilfe! Drei renommierte Strafrechtskollegen – Prof. ELISA HOVEN, Prof. FRAUKE ROSTALSKI und Prof. em. THOMAS WEIGEND – haben sich in ihrem Beitrag mit der Frage befasst, ob blockierte Autofahrer sich auf ein Notwehrrecht gegenüber den „Klimaklebern“ berufen können. Sie sind zu der rechtlichen Bewertung gelangt, dass „Ausgebremste“ durchaus selbst Hand anlegen und die Blockierer von der Straße ziehen dürfen. Zumindest solange sie diese nicht ernstlich verletzen und soweit noch keine Polizei vor Ort ist. Das Recht brauche dem Unrecht nicht zu weichen und das Notwehrrecht des Bürgers sei eben sehr weitreichend!

Auch Sachbeschädigungen, etwa Schmierereien an Gebäuden mit Wandfarbe, um auf den Klimawandel aufmerksam zu machen, sind nach gängiger Rechtsprechung strafbar und nicht aufgrund § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) oder

wegen eines Rechts auf „zivilen Ungehorsams“ gerechtfertigt. Niemand sei berechtigt, in die Rechte anderer einzugreifen, um auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen und den eigenen Auffassungen Geltung zu verschaffen. Es handele sich bei solchen Aktionen um bloße Symboltaten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Klimawandel haben. Es sei, so die Richter vom OLG Celle, schon nicht einleuchtend, dass die Gefahren des Klimawandels nicht anders als durch die Begehung von Straftaten abgewendet werden könnten (vgl. PM OLG Celle vom 25.11.2022).

Für mich stellt sich daneben noch die bislang ungestellte Frage, für wen die Aktivisten der „Letzten Generation“ eigentlich sprechen. Zuvor derst doch, so nehme ich an, für sich selbst, also die Generation Z (auch Post-Millennials genannt). Das sind die Jahrgänge, die 1997 bis 2012 zur Welt gekommen sind.

Wenn Sie sich mit diesen über das Thema „Klimaschutz“ unterhalten möchten, finden Sie sie vermehrt bei H&M oder Primark. Das sind übrigens Modeunternehmen, die sicherlich nicht speziell für ihre Umweltfreundlichkeit oder hohen Sozialstandards bekannt sind. Und auch bei den Freien Demokraten. Zwar haben nach Auswertungen bei der letzten Bundestagswahl 22 % der Jungwähler (bis 30 Jahre) die Grünen gewählt, doch kaum weniger von ihnen (20 %) die FDP. Wenn ich mich recht entsinne, ist das doch die Partei, die ein Verbot von Kurzstreckenflügen und die Einführung eines Tempolimits auf Autobahnen ablehnt – eines der Kampagnenziele der Letzten Generation. Man kann also durchaus konstatieren, dass die Aktivisten nicht einmal das Sprachrohr ihrer eigenen Generation bilden.

Die Generation Z könnte man fast schon eher als „FAST Generation“ denn als „Last Generation“ etikettieren.

Jedoch sollten wir alle, seien wir Baby-Bommer oder Angehörige einer anderen Generation, die wir über die „Last Generation“ oder „Extinction Rebellions“ herziehen und vielleicht für die Verhängung von Strafen plädieren, Folgendes bedenken:

Entgegen allen Warnrufen der Wissenschaft und entgegen allen völkerrechtlichen Vereinbarungen und Zusagen, stößt die Menschheit weiter mehr und mehr CO₂ und Giftstoffe in die Luft. Die weitere uferlose Ausschüttung des Treibhausgases hat jedoch massive Erderwärmung zur Folge. Und bei einem Temperaturanstieg um mehr als 1,5 °C würde – da sind sich seriöse Klimaforscher einig – unser Klimasystem irgendwann unwiederbringlich kippen und es stünden Millionen von Menschenleben auf dem Spiel.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht, wie bekannt, am 24.3.2021 seine grundlegende Klimaschutz-Entscheidung (1 BvR 2656/18) getroffen, dessen ersten Leitsatz wir uns an dieser Stelle nochmals vor Augen führen sollten: *„Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.“*

Diese – nachträglich auch von der Politik überschwänglich gelobte – Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mussten übrigens erst u.a. die jungen Aktivisten von Fridays for Future mit erstreiten. Sehen so Spinner aus?

Wir als Bürgerinnen und Bürger in Deutschland wären da jetzt eigentlich sofort mit im Boot. Der

Münchener Merkur titelte aber jüngst zutreffend süffisant: *„Energiesparverordnung ein Witz? Keiner hält sich daran!“* (MM online, 18.12.2022). Und weiter, falls Sie es nicht wissen sollten: 2021 fielen die meisten Kfz-Neuzulassungen in Deutschland in das „vielenenergieverbrauchs-freundliche“ Segment der SUVs (25,4 %). Und nach Corona erlebt der Luftverkehr einen Boom ohnegleichen. Nach Angaben von TUI habe die Gästezahl im Jahr 2022 93 % des Vorkrisenniveaus von 2019 erreicht. Eine Klimazeitenwende ist das wahrlich nicht.

Wir, die wir im Rechtswesen tätig sind, tragen mit unseren Ansichten und Entscheidungen auch mit dafür Sorge, in welchem Umfang die Menschheit das Recht haben soll, wie die Lemminge in den Abgrund zu laufen und die Tier- und Umwelt dabei mitzunehmen. Und jeder von uns könnte auch beruflich mehr mit Rad oder Zug fahren oder sich zugunsten des Klimas zumindest freiwillig an das von den Aktivisten geforderte Tempolimit von 130 km/h halten. Doch Hand aufs Herz, wer macht das von Ihnen? Ja, ja, werden Sie einwenden, Ihre Akten bestehen aus vielen Ordnern und das Amtsgericht in Miesbach oder sonst wo auf dem Land ist mit Öffentlichen nur schwer erreichbar. Und der angesetzte Gerichtstermin ist auch zeitlich knapp, da müssen Sie doch Gas geben ...

Wenn wir ehrlich sind, kaum einer von uns ist zu wirtschaftlichen Einbußen oder Verzicht auf Bequemlichkeit bereit, um den Klimawandel zu verhindern. So jedenfalls fahren wir der Klimakatastrophe ungebremst entgegen. Ist es da nicht das Recht von einigen jungen Mitmenschen, sich mit sehr weitreichenden Mitteln dagegen zu stemmen?

Helden oder Straftäter, eine endgültige Antwort wird es wohl auch von uns Juristen und Juristinnen nicht geben.

P.S. „Klimaterroristen“ ist übrigens das Unwort des Jahres 2022.

Rechtsanwalt BERND PONETSMÜLLER, München